

# LENNARTZ-SCHNITZLER RECHTSANWÄLTE

RAe LENNARTZ-SCHNITZLER · POSTFACH 1544 · 53865 EUSKIRCHEN

Landgericht München I  
9. Zivilkammer  
Lenbachplatz 7

80333 München

vorab per Telefax 089 / 55 97 30 03

**In Sachen**

**Dr. Miller ./.. Annen**

**- 9 O 14979/05 -**

werden wir in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage kostenfällig abzuweisen.

## I.

Wir beantragen,

dem Beklagten Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Leo Lennartz, Euskirchen, zu gewähren.

Die Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten werden umgehend nachgereicht werden.

## II.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Der Kläger wehrt sich dagegen, dass der Beklagte vor seiner Praxis in München gegen Abtreibung demonstriert.

Seine Behauptung, er werde vom Beklagten in seinen Grundrechten und sonstigen Rechten rechtswidrig beeinträchtigt, trifft nicht zu.

LEO LENNARTZ

zugelassen auch am OLG Köln

KLAUS SCHNITZLER

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT  
zugelassen auch am OLG Köln

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19  
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09

TELEFAX (0 22 51) 7 43 09

E-MAIL [info@lennartz-schnitzler.de](mailto:info@lennartz-schnitzler.de)

INTERNET [www.lennartz-schnitzler.de](http://www.lennartz-schnitzler.de)

Euskirchen, 14.09.2005

2005/00325-Le/Dr

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 - 13.00 UHR UND 14.30 - 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)

KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 004 035 (BLZ 382 501 10)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770/8 860 (BLZ 370 700 24)

RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ 370 696 27)

Der Kläger ist, wie er selber ausführt, ein Frauenarzt und führt Schwangerschaftsabbrüche durch.

Die Behauptung, dass er Schwangerschaftsabbrüche nur nach Maßgabe des geltenden Rechts durchführt, bestreitet der Beklagte mit Nichtwissen. Hierauf kommt es in vorliegender Sache aber auch nicht an.

Der Kläger gehört zu einer relativ großen Zahl von Abtreibungsmedizinern in Deutschland, die zumindest auf dem Boden der geltenden Rechtslage Abtreibungen vornehmen.

Soweit der Kläger ausführen lässt, er führe die Abtreibungen nach Maßgabe des geltenden Rechts durch, gehören hierzu auch Abtreibungen nach Beratung innerhalb der 12-Wochen-Frist nach Empfängnis, die nach der Regelung des § 218 a Abs. 1 Ziffer 1 StGB zwar rechtswidrig, aber nicht straflos sind.

Die Rechtswidrigkeit solcher Abtreibungen hat das Bundesverfassungsgericht im zweiten Abtreibungsurteil (BVerfGE 88, 203 ff.) mehrfach betont.

Der Beklagte ist, wie der Kläger richtig mitgeteilt hat, ein entschiedener Gegner der Abtreibung und versucht auf seine Weise die öffentliche Aufmerksamkeit auf den nicht nur für ihn unhaltbaren Zustand zu lenken, dass ungeborene Kinder in Deutschland zwischen Zeugung und Geburt praktisch rechtlos sind. Je nach Indikationsstellung kann eine Abtreibung bis zum Beginn der Geburt vorgenommen werden.

Die weitaus meisten Abtreibungen geschehen aber innerhalb der 12-Wochen-Frist nach vorangegangener Beratung.

Dies beruht auf der besonderen juristischen Lage, die durch das zweite Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 203 ff.) initiiert wurde. Der Gesetzgeber hat praktisch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts 1:1 umgestellt. Diese Abtreibungen sind bekanntlich rechtswidrig, aber straflos, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen eingehalten werden. Rund 97 % der jährlich dem Statistischen Bundesamt gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche fallen darunter.

Dabei war das Bundesverfassungsgericht in seiner zitierten Entscheidung davon ausgegangen, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218 a Abs. 1 Ziffer 1 StGB nur in Ausnahmefällen vorkommen werde.

Es ist offenkundig, weil die Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes jedermann zur Verfügung stehen, dass die Abtreibungen, die unter § 218 a Abs. 1 Ziffer 1 StGB fallen, nach Erlass des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) nicht zurückgegangen, sondern tatsächlich in erheblichem Maße gestiegen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ausdrücklich eine Überprüfungspflicht dahingehend auferlegt, ob der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Weg von straflosen Abtreibungen nach Beratung zu einer Verminderung der Abtreibungen führe und für den Fall, dass dies nicht geschehe, eine Änderung verlangt.

BVerfG a.a.O. E IV 1 a: „Stellt sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, dass das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der bestehenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und die Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur oder Nachbesserungspflicht).“ Exekutive wie Legislative weigern sich, ob-

wohl das Schwangerschaftskonfliktgesetz in diesem Jahr 10 Jahre in Kraft ist, weiterhin, auch nur die nach Erlass des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entstandene Entwicklung zur Kenntnis nehmen, geschweige denn Überlegungen anzustellen, wie ein Schutz der ungeborenen Kinder besser gewährleistet werden kann.

In dieser eines Rechtsstaates unwürdigen Situation sieht sich der Beklagte als Staatsbürger und Christ veranlasst, von seinen Grundrechten auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 4 GG) und Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) Gebrauch zu machen und selbst auf den vom Bundesverfassungsgericht und dem Gesetzgeber gegebenen, so nur in Deutschland bestehenden, Zustand hinzuweisen, der eine massenhafte Tötung ungeborener Kinder rechtswidrig, aber straflos, zulässt. Unter anderem demonstrierte er auch vor der Praxis von Medizinerinnen wie dem Kläger, von denen er erfahren hat, dass sie Abtreibungen vornehmen.

Beim Kläger hatte er dies durch dessen eigene Veröffentlichungen auf seiner Homepage erfahren, auf der der Kläger auch unter Verstoß gegen § 219 a StGB Abtreibungen anbot. Seit den Auseinandersetzungen mit dem Beklagten hat er dieses Angebot natürlich aus der Homepage herausgenommen.

**Beweis:** Parteivernehmung des Klägers.

Wenn der Beklagte vor der Praxis eines Abtreibungsmediziners demonstriert, verhält er sich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das einem Demonstranten grundsätzlich das Recht auf freie Wahl des Demonstrationsortes und der Art seiner Demonstration einräumt.

Der Kläger beruft sich seinerseits auf die BGH-Entscheidungen in NJW 2003, 2011 und NJW 2005, 592. Auf die in den dortigen Entscheidungen herangezogene Rechtsprechung wird verwiesen.

Der Beklagte benutzt das vom Kläger vorgelegte Flugblatt, auf dem er unter Nennung des Abtreibungsmediziners darauf hinweist, dass dieser rechtswidrige Abtreibungen durchführt, die nach der geltenden Rechtslage aber straflos sind. Er nimmt die Nennung eines bestimmten Abtreibungsmediziners nur zum Anlass um darauf hinzuweisen, dass an einer bestimmten Stelle rechtswidrige Abtreibungen vorgenommen werden.

Die Behauptungen des Klägers, er wolle ihn an den Pranger stellen oder in irgendeiner Weise herabwürdigen, sind nicht richtig.

Wer das Flugblatt des Beklagten entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sorgfältig würdigt, kann der Auffassung des Klägers nicht zustimmen.

Das Flugblatt beschäftigt sich, soweit es den Kläger betrifft, nicht mit dessen Intim- oder Privatphäre, sondern mit seiner beruflichen Tätigkeit und nennt hier auch nur eine von vielfältigen Tätigkeiten, die ein Frauenarzt ausführen kann. Diese greift er an, weil dies unter Abwägung der von ihm verteidigten Rechtsgüter auch notwendig erscheint, um an Ort und Stelle die Rechtsverletzung darzulegen.

Das Flugblatt des Beklagten weist aus, dass er sich umfassend zum Thema Abtreibung äußert und natürlich jeden, den er anspricht, zum Nachdenken und möglichst auch zur Übernahme seiner

Auffassung veranlassen will, dass das Leben der ungeborenen Kinder geschützt werden muss, und dass es nicht hinnehmbar ist, dass ungeborene Kinder in Deutschland rechtswidrig aber straflos, getötet werden.

Die beiden Entscheidungen, auf die sich der Kläger zur Stützung seiner Klage beruft, sind beide in Verfahren gegen den Beklagten ergangen.

Nachdem der Beschluss des BGH vom 01.04.2003 ergangen war, hat der Beklagte in einem gleichgelagerten Verfahren vor dem OLG Karlsruhe obsiegt. Auch diese Entscheidung ist veröffentlicht (NJW 2003, 2029 ff.). Der Beklagte schließt nicht aus, dass unter anderem dieses Urteil für den 6. Zivilsenat sodann Veranlassung war, seine Nichtzulassungsbeschwerde in anderer Sache anzunehmen und das Urteil vom 07.12.2004 zu fällen (NJW 2005, 592). In beiden Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof die freie Meinungsäußerung des Beklagten damit eingeschränkt, dass er dem Beklagten vorwarf in Bezug auf den von ihm genannten Arzt „ersichtlich eine Prangerwirkung ... erzeugt“ zu haben und auch erzeugen zu wollen.

Interessanterweise hat der BHG das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe zwar erwähnt, aber sich mit keinem Wort inhaltlich mit ihm auseinandergesetzt.

Beide Entscheidungen des 6. Senats sind fehlerhaft. Von der Erzeugung einer „Prangerwirkung“ und von einer irgendwie gearteten Schädigungsabsicht des Beklagten kann überhaupt keine Rede sein.

Beide Entscheidungen sind deshalb auch mit Verfassungsbeschwerde angefochten worden, über die natürlich noch nicht entschieden ist. Insbesondere die letzte Entscheidung des BGH vom 07.12.2004 zeigt auf, dass der Senat die Meinungsfreiheit des Beklagten im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage und ihre ungestörte Umsetzung erlassen hat. Dies wird unübersehbar in der Bemerkung deutlich: „In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Kläger, soweit er in gesetzlich zulässiger Weise tätig wird, seine ärztliche Fachkompetenz in den Dienst einer von Verantwortung getragenen Elternschaft stellt.“ Diese Bemerkung hat bei Sachkennern nicht nur Verwunderung sondern auch Empörung hervorgerufen. Nicht genug damit, dass der Gesetzgeber in Deutschland rechtswidriges Töten straffrei zulässt. Dem BGH blieb es vorbehalten, einen solchen Vorgang als moralisch wertvoll darzustellen. Dass der Beklagte dies dem BHG nicht durchgehen lässt, liegt auf der Hand.

Demgegenüber steht die Verantwortung, die der Beklagte fühlt, auf einen unakzeptablen Zustand hinzuweisen, der nicht nur nach seiner Meinung unbedingt geändert werden muss.

Mit der Argumentation des Bundesgerichtshofs kann praktisch jede gezielte und möglicherweise auch provozierende Meinungsäußerung, die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich geschützt wird, untersagt werden.

Der Beklagte beruft sich zu seiner Rechtsverteidigung auf die bereits genannte Entscheidung des OLG Karlsruhe in NJW 2003, 2029 ff.

Hier hat sich ein Gericht wirklich die Mühe gemacht, die Äußerung des Beklagten in allen Einzelheiten sorgfältig zu untersuchen und mit der geltenden Rechtslage zu vergleichen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in überzeugender Weise ausgeführt, dass die Äußerung des Beklagten, selbst wenn sich der genannte Frauenarzt verletzt fühlt, dennoch nicht untersagt werden könne.

Eine ernsthafte Kritik an diesem Urteil hat es bisher nicht gegeben, obwohl es sich eindeutig gegen die Entscheidungen des OLG Stuttgart, wie auch die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs gestellt hat.

### III.

Die Tatsache, dass der Kläger nunmehr gegen den Beklagten vorgeht, liegt, wie der Beklagte feststellen konnte, einfach daran, dass nunmehr zwei Entscheidungen des BGH gegen ihn vorliegen. Offenbar glauben jetzt einige Abtreibungsmediziner, vor deren Praxis er bisher unbeanstandet demonstriert hat, sie könnten sich ungerechtfertigt angeprangert fühlen und den Beklagten endlich zum Schweigen bringen.

1. Dieses Bestreben lässt sich auch unschwer aus dem Klageantrag zu 1) erkennen, nachdem der Beklagte verurteilt werden soll, den Kläger namentlich oder sonst wie als Person identifizierbar im Zusammenhang mit Abtreibungen zu nennen.

Der Kläger wie andere Abtreibungsmediziner möchten erreichen, dass über die dunkle Seite ihrer medizinischen Tätigkeit nicht gesprochen wird und auf jeden Fall nicht in der Nähe ihrer Praxis.

Dabei tun sie doch etwas, was der Gesetzgeber zulässt. Von daher könnten sie die Meinungsäußerung des Beklagten gelassen hinnehmen.

Sie spüren und wissen aber genau, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung, der sich ernsthaft mit dem Thema Abtreibung befasst, ihr Tun nicht gutheißt. Sie wollen, obwohl sie eine Tätigkeit im öffentlichen Raum ausüben, die natürlich kritisiert werden darf und muss, hier von jeder Namensnennung oder gar Kritik ausgenommen werden. Hierauf haben sie natürlich keinen Anspruch.

Dass der Bundesgerichtshof ihm Verletzungs- oder Schädigungsabsicht unterstellt, weist der Beklagte noch einmal weit von sich. Er führt die Auseinandersetzung um der Sache willen, nämlich den Schutz der ungeborenen Kinder. Er bedauert es, dass der BGH die Möglichkeit einer solchen Haltung anscheinend überhaupt nicht in seine Überlegungen einbezogen hat.

Die Vorwürfe des BGH gegenüber dem Beklagten ruhen auf Vermutungen, nicht auf Tatsachen.

2. Das Bemühen des Klägers, nicht genannt zu werden, drückt sich auch in dem Antrag aus, das Gericht möge um seine Praxis eine Bannmeile von einem Kilometer Umkreis für den Beklagten legen.

Der Kläger kann auch nicht verlangen, dass der Beklagte von seiner Praxis einen bestimmten Abstand einhält.

In dem Fall, den der BGH in NJW 2005, 592 entschieden hat, hat der Kläger auf Abstand in einer bestimmten Straße geklagt.

Das Ordnungsamt der Stadt Saarbrücken hatte dem Beklagten einmal aufgegeben, von Abtreibungsklinik der Pro Familia in Saarbrücken einen Abstand von 500 Metern zu halten. Die

Verfügung der Stadt Saarbrücken hat das Oberlandesgericht des Saarlandes richtigerweise aufgehoben - 9 R 7/01

10 K 148/01 VG des Saarlandes

Die Absicht der Abtreibungsmediziner ist klar. Sie wollen jeden zum Schweigen bringen, der die Diskussion über die Abtreibung aus dem allgemeinen Wehklagen herausführt und an Ort und Stelle über Abtreibungen spricht. Gerade das aber ist das Wesen der Meinungsfreiheit, dass man Zustände, die man für ungerecht ansieht, auch vor Ort mit dem Ziel zur Sprache bringen darf, für Abhilfe zu sorgen.

3. Soweit der Kläger verlangt, dem Beklagten das Ansprechen von Patientinnen des Klägers oder Passanten zu untersagen, steht ihm auch insofern ein Recht nicht zu. Die Rechte aus Artikel 4 und 5 GG darf der Berechtigte überall geltend machen und auch gegenüber jedermann. Davon abgesehen bleibt offen, wie der Beklagte Patientinnen des Klägers von anderen weiblichen Personen unterscheiden soll.

#### IV.

Die Klage muss daher der Abweisung unterliegen.

Abschriften für Gegner anbei.

  
Rechtsanwalt